

Verbandsklage (Abhilfeklage und Musterfeststellungsklage) gegen DAZN; Anträge

I. Abhilfeanträge

1. Die Beklagte wird verurteilt, an (nicht namentlich benannte) Verbraucher:innen,

a)

- die keine Verbraucher:innen im Sinne des § 1 Abs. 2 VDuG sind,
- die einen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland haben,
- die wirksam zum Klageregister angemeldet sind,
- mit denen die Beklagte Verträge über Streaming- Abonnements abgeschlossen hat,
- denen gegenüber die Beklagte im Rahmen bereits bestehen - der Vertragsverhältnisse die für diese Verträge zu zahlenden Abonnementpreise mit Wirkung ab August 2021 im Falle eines Monats-Abonnements bzw. mit Wirkung ab dem Zeitpunkt der nach der Preiserhöhung automatisch erfolgenden Verlängerung des jeweils betreffenden Jahres-Abonnements beginnend ab August 2021 bis einschließlich Juli 2022 einseitig erhöht hat,
- die dieser Preiserhöhung weder zugestimmt noch ein von der Beklagten unterbreitetes Änderungsangebot im Hinblick auf die Art des Streaming-Abonnements oder die Modalitäten der Zahlung des zu entrichtenden Abonnementpreises angenommen haben und
- die mindestens einmal den erhöhten Abonnementpreis gezahlt haben,

b)

- die keine Verbraucher:innen im Sinne des § 1 Abs. 2 VDuG sind,
- die einen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland haben,
- die wirksam zum Klageregister angemeldet sind,
- mit denen die Beklagte vor Februar 2022 Verträge über Streaming-Abonnements abgeschlossen hat,
- denen gegenüber die Beklagte die für diese Verträge zu zahlenden Abonnementpreise mit Wirkung ab August 2022 im Falle eines Monats-Abonnements bzw. mit Wirkung ab dem Zeitpunkt der nach der Preiserhöhung automatisch erfolgenden Verlängerung des jeweils betreffenden Jahres-Abonnements beginnend ab August 2022 bis einschließlich Juli 2023 einseitig erhöht hat,
- die dieser Preiserhöhung weder zugestimmt noch ein von der Beklagten unterbreitetes Änderungsangebot im Hinblick auf die Art des Streaming-Abonnements oder die Modalitäten der Zahlung des zu entrichtenden Abonnementpreises angenommen haben und
- die mindestens einmal den erhöhten Abonnementpreis gezahlt haben,

jeweils einen Betrag zu zahlen, der sich wie folgt berechnet:

Summe der bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung gezahlten Beträge in Höhe der jeweiligen Differenz aus dem Abonnementpreis vor der Preiserhöhung und dem Abonnementpreis nach der Preiserhöhung, soweit die Beklagte den erhöhten

Abonnementpreis bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung berechnet und von den Verbraucher:innen vereinnahmt hat.

2. Ferner wird die Beklagte verurteilt, an die unter I.1. genannten Verbraucher:innen auf die jeweiligen Hauptansprüche Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu zahlen. Die zu verzinsenden Zeiträume bestimmen sich wie folgt:

a) Auf die bis zur Klageerhebung überzahlten Beträge sind die Zinsen ab Klageerhebung und auf die ab Klageerhebung überzahlten Beträge sind die Zinsen ab der jeweiligen Erlangung durch die Beklagte zu zahlen.

b) Hilfsweise: Auf die bis zur Anmeldung zum Verbandsklageregister überzahlten Beträge sind die Zinsen ab Anmeldung zum Verbandsklageregister und auf die ab Anmeldung zum Verbandsklageregister überzahlten Beträge sind die Zinsen ab der jeweiligen Erlangung durch die Beklagte zu zahlen.

3. Die Zahlung der unter I.1. und I.2. auszurteilenden Beträge erfolgt zu Händen des vom Gericht für das Umsetzungsverfahren zu bestellenden Sachwalters (§§ 18 Abs. 2, 23 VDuG) in Form eines kollektiven Gesamtbetrages.

II. Musterfeststellungsantrag

1.

Es wird festgestellt, dass die Beklagte nicht berechtigt war, im Rahmen von bestehenden Verträgen über Streaming-Abonnements mit Wirkung ab August 2021 im Falle eines Monats-Abonnements bzw. mit Wirkung ab dem Zeitpunkt der nach der Preiserhöhung automatisch erfolgenden Verlängerung des jeweils betreffenden Jahres-Abonnements beginnend ab August 2021 bis einschließlich Juli 2022 einseitig die zu zahlenden Abonnementpreise gegenüber Verbraucher:innen, die keine Verbraucher:innen im Sinne des § 1 Abs. 2 VDuG sind und die einen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland haben, zu erhöhen.

2.

Es wird festgestellt, dass die Beklagte nicht berechtigt war, im Rahmen von vor Februar 2022 geschlossenen Verträgen über Streaming-Abonnements mit Wirkung ab August 2022 im Falle eines Monats-Abonnements bzw. mit Wirkung ab dem Zeitpunkt der nach der Preiserhöhung automatisch erfolgenden Verlängerung des jeweils betreffenden Jahres-Abonnements beginnend ab August 2022 bis einschließlich Juli 2023 einseitig die zu zahlenden Abonnementpreise gegenüber Verbraucher:innen, die keine Verbraucher:innen im Sinne des § 1 Abs. 2 VDuG sind und die einen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland haben, zu erhöhen.